

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

<b>Prüfzeugnis-Nummer:</b>	<b>P-4089 TRLP</b> <b>1. Verlängerung</b>	<b>Datum: 30.05.2023</b>
<b>Gegenstand</b>	Duschplatzsystem 'wedi Rinnenablauf MiniMax' Ablaufstutzen DN/OD 40, für die Entwässerung von Einzelduschen	
<b>Auftraggeber</b> (Antragsteller)	wedi GmbH Hollefeldstraße 51 48282 Emsdetten	
<b>Geltungsdauer</b>	31.05.2028	
<b>Anlagen</b>	1 Zeichnung 'wedi Rinnenablauf MiniMax'	

Der Beurteilung des Duschplatzsystems, 'wedi Rinnenablauf MiniMax', liegt unter anderem der Prüfbericht Nr. 21265560-002 der TÜV Rheinland LGA Products GmbH zugrunde.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand (Bauprodukt) nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Vorbehaltlich einer abweichenden Genehmigung / Lizenzvereinbarung darf dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis nur im ungekürzten Originalwortlaut und in Originalgestaltung veröffentlicht und verwendet werden. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält das Ergebnis einer Einzelprüfung und stellt kein allgemeingültiges Urteil über die Eigenschaften aller Produkte aus der Serienfertigung dar.

### **1.1 Beschreibung des Gegenstandes:**

Das Duschplatzsystem mit Ablaufstutzen DN/OD 40 waagrecht, und linienförmigen Rosten aus nicht rostendem Stahl, dient zur Entwässerung von Flächen die als Einzeldusche genutzt werden

Der Geruchverschluss, ist mit Tauchrohr ausgeführt, und hat eine Sperrwasserhöhe von 41 mm. Der Tauchrohreinsetz kann im eingebauten Zustand demontiert werden. - Ein Zugang zum Abwasserrohrsystem (etwa mit einem einfachen Reinigungsgerät) ist dann möglich.

Bei dem Duschplatzsystem, wird das Bauteil das die Schnittstelle zum Ablaufkörper bildet, werkseitig in eine Hartschaumplatte integriert und beschichtet. Anschlussflansche zum Anschluss einer Dichtungsbahn, gemäß DIN EN 1253 liegen nicht vor.

### **1.2 Verwendungsbereich:**

Das Duschplatzsystem 'Wedi Rinnenablauf MiniMax' ist für das Entwässern eines einzelnen Duschkopfes in bodengleichen Duschen mit geringen Einbauhöhen vorgesehen. Es dient der Verwendung in Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden, nach DIN EN 12056-1 und -2: 2001-01, in Verbindung mit DIN 1986-100: 2016-12 zur Aufnahme des Abwassers gemäß Ergänzung unterhalb von Tabelle 3 in DIN EN 1253-1: 2015-03.

### **1.3 Verwendungsaufgaben -beschränkungen bzw. Anmerkung:**

**1.3.1** Durch die besondere Konstruktion des Geruchverschlusses werden die Anforderungen des Widerstandes des Geruchverschlusses gegen Druckschwankungen (einschließlich simulierter Verdunstung), trotz reduzierter Geruchverschlusshöhe von 40 mm erfüllt.

Abflussstutzen von Ablaufgarnituren für die Entwässerung von Duschen in der Nennweite DN 40 sind nach DIN EN 12056-2 (System I ) bzw. DIN 1986-100 nicht vorgesehen. Jedoch ist diese Nennweite im System III von DIN EN 12056-2 vorgesehen.

**1.3.2** Aufgrund der nach Norm durchgeführten Prüfungen, zum „Anschluss eines Bodenbelages und oder einer Dichtungsbahn“, erscheint das Duschplatzsystem selbst als wasserdichte Einheit. Die Anbindung der beschichteten Hartschaumplatte an das Gebäude erfolgt mittels Dichtbändern, Dichtecken und Abdichtmasse. Aus Sicht der Prüfstelle ist das Duschplatzsystem, 'Wedi Rinnenablauf MiniMax' für den vorgesehenen Einsatz verwendbar. Jedoch nur für die Aufnahme des Abwassers ( $Q_{max} \leq 0,5 \text{ l/s}$ ) gemäß Ergänzung unterhalb von Tabelle 3 in DIN EN 1253-1: 2015-03.

## **2. Anforderungen an das Bauprodukt**

### **2.1 Anforderungen an die Eigenschaften, Kennwerte**

Das Duschplatzsystem der 'Wedi Rinnenablauf MiniMax' muss den Anforderungen von DIN EN 1253 entsprechen, soweit diese unter Berücksichtigung des besonderen Verwendungszweckes anwendbar sind.

Abweichend hiervon ist die Geruchverschlusshöhe.

### **2.2 Anzuwendende Prüfverfahren**

Siehe 2.1.

### **2.3 Entwurf und Bemessung**

Bei der Bemessung ist zu berücksichtigen, dass an den Ablauf nur Entwässerungsflächen angeschlossen werden dürfen, die zum Entwässern eines einzelnen Duschkopfes dienen. (Siehe auch DIN EN 1253-1 Abschnitt unter Tabelle 3).

### **2.4 Ausführung**

Für die Ausführung von Entwässerungsanlagen von Gebäuden und Grundstücken gilt DIN EN 12056-1 und DIN EN 12056-2: 2001-01, in Verbindung mit DIN 1986-100: 2016-12

### **2.5 Nutzung, Unterhalt und Wartung**

Bezüglich Einbau, Nutzung, Unterhalt und Wartung sind die Herstellerangaben zu beachten.

### **3. Übereinstimmungsnachweis**

#### **3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen (Übereinstimmungsnachweis ÜHP).

#### **3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen entsprechend DIN EN 1253-3 in Stichproben durchzuführen:

- Äußere Beschaffenheit
- Maße
- Werkstoffe
- Kennzeichnung
- Einhaltung der Prüfkraft

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der Prüfstelle, die das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt hat, auf Verlangen vorzulegen.

#### **3.3 Erstprüfung des Bauprodukts**

Eine umfassende Erstprüfung des Bauprodukts ist bereits durch die TÜV Rheinland LGA Products GmbH erfolgt. Es wurden alle Prüfungen entsprechend DIN EN 1253 geprüft:

Prüfergebnisse siehe Prüfberichte:

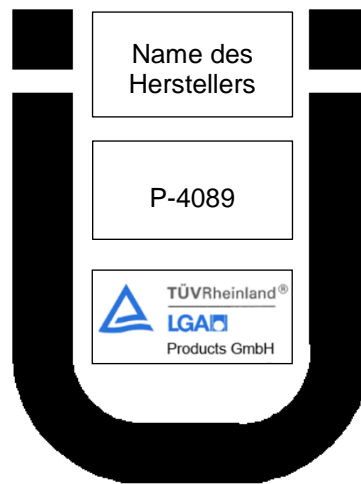
- Baumusterprüfung: TRLP-Prüfbericht Nr. 21265560-002.
- Regelprüfung nach DIN EN 1253-3: TRLP-Prüfbericht Nr. DE229383-006

#### **3.4 Fremdüberwachung**

Für den Fall des hier vorliegenden Übereinstimmungsnachweises ÜHP ist eine Fremdüberwachung baurechtlich nicht zu fordern. Sie ist jedoch unter Berücksichtigung der Regelungen in DIN EN 1253-3 zu empfehlen.

#### 4. Übereinstimmungszeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.



## 5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 19 der Bayerischen Bauordnung (entsprechend § 19 der Musterbauordnung für die Länder der Bundesrepublik Deutschland) in Verbindung mit der Muster-Verwaltungsvorschrift technische Baubestimmungen Abschnitt C 2.12.2.5 erteilt.

## 6 Allgemeine Hinweise

- 6.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 6.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 6.3 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle (Einbaustelle) bereitzuhalten.
- 6.4 Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der TRLP nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

X 

Sachverständige(r)/Expert  
Signiert von: Martin Fries

X 

Sachverständige(r)/Expert  
Signiert von: Matthias Kauer

